

# **Satzung der Wirtschaftsjuvenen Konstanz-Hegau bei der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee e.V.**

## **Präambel**

Wir sind das führende Netzwerk in der Region Bodensee-Hegau für junge aktive Unternehmer und Führungskräfte. Wir wollen die junge Wirtschaft am Bodensee verbinden, sie unterstützen und so Vernetzung fördern. Wir wollen dabei Entwicklungschancen aufzeigen und positive Veränderungen herbeiführen. In diesem Bewusstsein beschließen wir folgende Satzung für die Wirtschaftsjuvenen Konstanz-Hegau bei der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee e.V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen Wirtschaftsjuvenen Konstanz-Hegau bei der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee e.V. Der Verein pflegt eine enge Kooperation und Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Konstanz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

(1) Die Wirtschaftsjuvenen sind ein Zusammenschluss der Mitglieder zur Entwicklung der Persönlichkeit und des unternehmerischen Verantwortungsbewusstseins mit dem Ziel, den Gedanken des freien Unternehmertums zu stärken und die Bereitschaft seiner Mitglieder zur Übernahme gesellschaftspolitischer Aufgaben zu fördern.

Zu ihren Aufgaben gehören deshalb vor allem der Austausch betrieblicher Erfahrungen, das Voranbringen von Innovationen und wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Behandlung gesamtwirtschaftlicher Gegenwarts- und

Zukunftsfragen und die Vorbereitung der Mitglieder zur Übernahme öffentlicher Ehrenämter in der wirtschaftlichen, kommunalen und sozialen Selbstverwaltung.

Durch eine verantwortungsbewusste Tätigkeit der Mitglieder und Dritter soll das Gemeinwesen gefördert werden, insbesondere durch Jugendpflege und Fürsorge, Jugenderziehung und Berufsbildung, Hilfe bei Existenzgründungen und Förderung des Umweltbewusstseins und Förderung internationaler Gesinnung. Im unternehmerischen und sozialen Gesellschaftsbereich soll die Förderung kultureller Zwecke durch ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst sowie Pflege und Erhaltung von Kulturwerten unterstützt werden. Zur aktiven und passiven Betätigung in vorgenannten Bereichen steht der Verein allen natürlichen Personen offen.

(2) Zur Erreichung der Ziele des Kreises fühlen sich alle Mitglieder verpflichtet zur Teilnahme an den Veranstaltungen sowie zur aktiven Tätigkeit in vorgenannten Tätigkeitsbereichen. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildung von Arbeitskreisen für die jeweiligen Betätigungen, durch Einzelveranstaltungen auf vorgenannten Gebieten und andere der Zweckerreichung dienenden Maßnahmen.

(3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder bestehen aus

a) ordentlichen Mitgliedern

b) Fördermitgliedern

c) Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Ordentliches Mitglied kann eine natürliche Person werden, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und in einem der Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee zugehörigen Unternehmen tätig ist, unternehmerische Aufgaben erfüllt oder für eine leitende Tätigkeit vorgesehen ist sowie dem Unternehmertum aufgeschlossen gegenübersteht. Es können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen der Wirtschaftsjuvenen durch ihre Ausbildung, berufliche Tätigkeit oder ihr Engagement nahe stehen.

(4) Fördermitglied wird oder kann werden, wer kein ordentliches Mitglied sein kann.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsjuvenen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt,

a) mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde; sie wird in diesem Fall in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

b) durch freiwilligen Austritt

c) durch Ausschluss

(2) Freiwilliger Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit Wirkung zum Ablauf eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn

a) das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat oder

b) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Im Fall a) entscheidet der Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall b) entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Ein ausscheidendes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert seinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Beiträge und Spenden**

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar fällig. In Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Minderung gewähren. Beim Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Anteile zurückgezahlt.

(2) Der Verein finanziert seine Aufgaben außerdem durch freiwillige Spenden seiner Mitglieder und Dritter.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich in der zweiten Jahreshälfte abgehalten.

Sie muss zumindest folgende Tagesordnungspunkte vorsehen:

- a) Erstattung eines Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b) Rechenschaftsbericht des Kassenführers
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands

(3) Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Die Einladung muss die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten.

Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss eine vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten. Im Übrigen hat der Vorstand selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail vorgenommen werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich besonderer gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll geführt.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und einem Kassensführer. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach § 26 BGB sowie höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Rechtsgeschäften beschränkt sich die Haftung auf das Vereinsvermögen.

(2) Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Gewählt werden können nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig, sofern die Altersgrenze zum Fördermitglied noch nicht erreicht ist.

(3) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, entscheidet der Vorstand, ob im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neue Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Scheiden aus dem Vorstand nach § 26 BGB zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, muss im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl dieser Positionen erfolgen.

(4) Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen. An den Sitzungen des Vorstands kann der für die Betreuung des Kreises zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer beratend teilnehmen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen, insbesondere die Beschlüsse, werden mit Abstimmungsergebnissen in Protokollen festgehalten.

## **§ 9**

### **Förderkreis**

(1) Die Fördermitglieder bilden den Förderkreis mit inhaltlicher Eigenständigkeit im Rahmen der Satzung.

(2) Der Förderkreis unterstützt die Aktivitäten der Wirtschaftsjunoren.

## **§ 10**

### **Änderung der Satzung**

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Der Rechnungsprüfer hat nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis seiner Prüfung zu berichten.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme unverzüglich vorzulegen.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Wirtschaftsjunoren sind Mitglied der "Wirtschaftsjunoren Deutschland". Sie sind zugleich über die Organisation Mitglied der Junior Chamber International (JCI).

(2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

(3) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.10.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.